

Vereinssatzung

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Netzwerk der Dorfschulen Schleswig-Holsteins e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Schafstedt.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der schulischen Bildung von Grundschulen in dörflichen Bereichen. Der Verein will die beteiligten Lehrer und Eltern über Möglichkeiten im Rahmen alternativer Schulkonzepte informieren und so die Bildungsaufgaben für Grundschüler vor Ort in dörflichen Bereichen festigen und dauerhaft sichern. Es ist eine wichtige Vereinsaufgabe die Zusammenarbeit dieser Schulstandorte nach Möglichkeit zu koordinieren und Aktivitäten zu fördern, die für den Fortbestand solcher dörflicher Schulen wichtig sind.

Erfahrungen aus anderen Schulen werden weitergegeben und entwickelt. Eine Kultur des Austausches wird gefördert. Der Verein versteht sich als zentrale Koordinationsstelle für Informationen und Aktivitäten der betroffenen Schulen. Dabei sollen nach Bedarf innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte Sektionen gebildet werden, die kreisspezifische Aufgaben übernehmen. Der Verein wird kreisübergreifende Interessen auf Landesebene vertreten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Natürliche Personen können nicht vertreten werden. Bei Organisationen ist der jeweilig benannte Ansprechpartner stimmberechtigt. Die Organisation kann jedoch bis zum Versammlungsbeginn einen Vertreter für die Sitzung benennen. Eine Person kann mehrere Stimmen auf sich vereinen, wenn sie gleichzeitig mehrere Mitglieder vertritt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Minderjährige sind stimmberechtigt.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Monatsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen, die einmal im Jahr im Voraus fällig werden. Die Höhe wird in der Vereinsordnung festgelegt. Eine Erstattung vorausgezahlter Jahresbeiträge erfolgt bei Austritt nicht.

§4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, höchstens vier Beisitzern und dem Kassenwart. Gegründete Kreissektionen wählen jeweils einen Sprecher, der automatisch dem Gesamtvorstand angehört.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Sektionensprecher von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§5 Vereinsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung der Vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. In der Vereinsordnung sollen die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Tätigkeitsvergütungen des Vorstandes, sowie die tatsächlichen Aufwandsentschädigungen (z.B. Reisekosten) geregelt werden.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail-Anschreiben. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass den Vorsitzenden stets die aktuelle Anschrift und/oder E-Mail-Adresse bekannt gegeben wird.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird für die jeweilige Sitzung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfähigkeit muss jedoch mindestens ein Viertel der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sein.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§7 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt vor jeder Jahreshauptversammlung für das zurückliegende Kalenderjahr durch zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.
2. Dazu wird auf jeder Jahreshauptversammlung ein Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. Tritt ein Kassenprüfer vorzeitig zurück, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer für die verbleibende Zeit gewählt.
3. Ist ein Kassenprüfer verhindert, kann durch Vorstandsbeschluss ein Kassenprüfer kommissarisch ernannt werden. Dieser kommissarisch ernannte Kassenprüfer muss durch eine Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Wenn diese nachträgliche Bestätigung nicht erfolgt, muss die Kassenprüfung wiederholt werden. Dies gilt sinngemäß auch, wenn beide Kassenprüfer verhindert sind.

§8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögen

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „hospizinitiative kiel e.V.“ zur Verwendung für die Arbeit im Kinderhospiz.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.06.2019 beschlossen